

Elektrisches Anschlussreglement

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EDSH AG für
den Anschluss an das elektrische Netz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
1.1	Organisation	4
1.2	Kunde.....	4
1.3	Netzbetreiber	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Bestandteile Netzanschlussverhältnis	5
4	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages	5
4.1	Inkrafttreten.....	5
4.2	Dauer und Kündigung.....	5
4.3	Ausserordentliche Kündigung und Auflösung.....	6
5	Bewilligungspflicht und Anschluss	6
5.1	Bewilligungspflicht	6
5.2	Anschlussrecht	6
6	Anschlusskostenbeitrag.....	7
6.1	Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen.....	7
6.2	Netzanschlussbeitrag.....	8
6.3	Netzkostenbeitrag	8
6.4	Weitere Bestimmungen	8
6.5	Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses	8
6.6	Temporäre und provisorische Anlagen	9
6.7	Unterhalt der Anlagen.....	9
7	Dienstbarkeiten und Durchleitungsrecht	9

8	Technische Anforderungen	10
8.1	Allgemeine Anforderungen	10
8.2	Betriebliche Vorkehrungen	10
8.3	Spannung, Strom und Leistungsfaktor	10
8.4	Mängel an Kundenanlagen.....	11
8.5	Rückspannung und Fremdeinspeisung	11
8.6	Prüfung der Kundenanlagen.....	11
9	Mess- und Steuereinrichtungen.....	11
10	Elektrische Installationen	12
10.1	Vorschriften	12
10.2	Unterhalt	12
10.3	Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis.....	12
11	Leistungsbezug.....	13
12	Netznutzung und Energielieferung	13
13	Meldepflicht.....	14
13.1	Kunde.....	14
13.2	Installateur	14
14	Preise und Fakturierung	14
15	Vertretung und Übertragung.....	14
15.1	Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	14
15.2	Vertretung des Kunden	15
16	Schlussbestimmungen.....	15
16.1	Haftung	15
16.2	Höhere Gewalt.....	15
16.3	Reglementsänderungen und -anpassungen.....	15
16.4	Anwendbares Recht	16
16.5	Inkrafttretung des Reglements.....	16

1 ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Organisation

Die **EnergieDienste Steg Hohtenn AG**, nachfolgend Netzbetreiber oder EDSH AG genannt, erlässt das folgende Reglement für den Anschluss an das elektrische Netz. Das Anschlussreglement bestimmt die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, insbesondere:

- die Bewilligung
- die Erstellung
- die Aufrechterhaltung
- die Auflösung des Netzanschlusses

1.2 Kunde

Einerseits gilt der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtinhaber des Grundstückes, auf dem sich die an das EDSH-Netz angeschlossenen Anlagen befinden, als Eigentümer. Dritte Personen wie Mieter oder Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfsperson.

1.3 Netzbetreiber

Die EDSH AG betreibt und unterhält als Netzbetreiber das elektrische Mittel- und Niederspannungsnetz in deren Versorgungsgebiet.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, Richtlinien der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände und Fachstellen, insbesondere die Oberwalliser Werkvorschriften.¹

¹ Gesetzliche Grundlagen sind namentlich im Anhang 1 erwähnt

3 BESTANDTEILE NETZANSCHLUSSVERHÄLTNIS

Zusätzlich zum elektrischen Anschlussreglement ergänzen folgende Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber:

- Abgeschlossener Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber
- schriftliche Zustimmung des Kunden zum Kostenvoranschlag der EDSH AG
- Oberwalliser Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen

4 INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

4.1 Inkrafttreten

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EDSH AG tritt nach dem Eingang der Zahlung des Anschlussgesuches an das EDSH-Netz oder bei der Benützung eines bestehenden elektrischen Anschlusses, bzw. spätestens mit dem Bezug von Leistungen der EDSH AG in Kraft.

4.2 Dauer und Kündigung

Das Rechtsverhältnis gilt für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anders vereinbart worden ist.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann das Netzanschlussverhältnis schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung bei der EDSH AG eintrifft.

Die Kündigung des Netzanschlusses hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom EDSH-Netz zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen. Kosten, welche infolge Vertragsbruches entstehen, werden der vertragsbrechenden Partei belastet.

- Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses
- Noch nicht abgeschriebene Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, insofern diese noch nicht vom Kunden bezahlt worden sind.
- Noch nicht abgeschriebene anteiligen Kosten, die für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, jedoch nur, wenn die entsprechenden Anlagenteile nicht anderweitig genutzt werden oder vom Kunden bereits bezahlt wurden.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

4.3 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

Im Falle von nicht eingehaltenen Verpflichtungen einer Partei, besteht der anderen die Möglichkeit den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, jedoch nur nach einer vorherigen schriftlichen Mahnung und Frist für die Behebung der Mängel. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Monatsende.

Im Falle einer Insolvenz des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis bzw. der Vertrag ohne Kündigung. Die Insolvenz tritt ein bei Konkurs, Nachlassstundung, Konkursaufschub oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

5 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND ANSCHLUSS

5.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung des Netzanschlusses bedürfen wie folgt:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bzw. der Anschlussleitung
- Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem EDSH-Netz
- Baustellenprovisorien, Festplatzanschlüsse oder temporäre Anlagen
- Erstellung oder Änderungen der Hausinstallationen

Für die Bewilligung eines Netzanschlusses muss der Kunde ein schriftliches Anschlussgesuch bei der EDSH AG drei Monate im Voraus einreichen.

Zur Beurteilung des Netzschutzes sowie Netzanschlusses stellt der Kunde die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

5.2 Anschlussrecht

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz des Netzbetreibers bis zum Anschlussstromunterbrecher erfolgt durch die EDSH AG oder dessen Beauftragte gemäss Artikel 6.1.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art des Netzanschlusses sowie die Leitungsführung und -ausführung aufgrund der angemeldeten Stromstärke oder Leistung. Die notwendigen Schutzeinrichtungen werden durch die EDSH AG festgelegt.

Pro Gebäudeeinheit wird nur ein Anschluss erstellt. Nach Bedarf des Kunden oder aus technischen Gründen können gegen volle Entschädigung zusätzliche Anschlüsse für die Erhöhung der Versorgungssicherheit erstellt werden.

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Bewilligungserteilung begonnen werden.

6 ANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Für die Erstellung eines Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag. Der Anschlusskostenbeitrag² setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben, unter Berücksichtigung, ob sich die zu erschliessende Liegenschaft innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Weiler- und Maiensässzonen gelten als ausserhalb Bauzone. Für die Beitragsberechnung sind die elektrische Leistung bzw. Stromstärke zu berücksichtigen:

6.1 Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen³

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an den die Anbindung an das Netz der EDSH AG erfolgt.

Die Eigentumsgrenze für einen Netzanschluss ist die Grenzstelle, insofern keine anderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffen wurden.

Die Parzellengrenze ist Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen von Netzanschlüssen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Die EDSH AG ist berechtigt, an einem bestehenden Netzanschluss weitere Leitungen anzuschliessen. In diesem Falle wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz verschoben.

Im Eigentum der EDSH AG stehen:

- die Kabelanlage von der Netzanschlussstelle bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
- der Kabelschutz von der Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze des Kunden
- die Freileitungsanlage bis und mit Dachständer, inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung; bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren und ein Einführungsleiter bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

Im Eigentum des Kunden befindet sich der Kabelschutz ab Parzellengrenze seines Grundstückes bis zum Anschlussstromunterbrecher.

Für Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Regeln im Kapitel 8.

² Die Kosten sind im Preisblatt Anhang 4 enthalten.

³ Schnittstellen und Abgrenzungen gemäss Anhang 2 (Niederspannungsnetz) und Anhang 3 (Mittelspannungsnetz)

6.2 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung.

Die Beträge werden nach dem Preisblatt⁴ erhoben.

6.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag muss erhöht werden, falls die vereinbarte Leistung oder Stromstärke überschritten wird. Der Kunde ist auch dann entschädigungspflichtig, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.

Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt der Kunde kein Eigentum an den EDSH-Anlagen.

Die Kosten richten sich nach den Preisbestimmungen⁴.

6.4 Weitere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen, auch dann nicht, wenn

- der Kunde nicht die volle Leistung beansprucht.
- der Netzanschluss zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber gekündigt wird.
- der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird.

Die Anschlusskostenbeiträge für Kunden mit Eigenerzeugungsanlage werden nach denselben Richtlinien und Grundsätzen erhoben. Für Verstärkungen der Rücklieferung in das EDSH-Netz sind die Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

6.5 Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses

Die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses bis und mit zur Netztrennstelle werden der Partei erhoben, welche die entsprechende Massnahme beauftragt.

Im Falle einer Erweiterung des Netzanschlusses wird die Differenz zur nächstgrösseren Leistungsstärke⁵ dem Kunden verrechnet, gemäss Bestimmungen in den Kapitel 6.1 bis 6.4 und den Preisbestimmungen⁶.

⁴ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

⁵ Vorgaben gemäss Anhang 5

6.6 Temporäre und provisorische Anlagen

Die EDSH AG erstellt aufgrund des Anschlussgesuches durch den Kunden einen provisorischen oder temporären Netzanschluss. Die Kosten⁶ für den Netzanschluss, die baulichen Massnahmen sowie den Rückbau gehen zu Lasten des Kunden.

6.7 Unterhalt der Anlagen

Die Netzbetreiberin unterhält auf ihre Kosten die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden, gemäss Kapitel 6.1. Der Kunde hat für den Unterhalt der eigenen Anlageteile aufzukommen.

7 DIENSTBARKEITEN UND DURCHLEITUNGSRECHT

Der Kunde erteilt auf seinem Grundeigentum dem Netzbetreiber sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese umfassen:

- Alle Durchleitungsrechte bis zur Eigentumsgrenze gemäss Artikel 6.1.
- Das Recht, den benötigten Raumbedarf für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benützen.
- Das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen sowie zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zur Ablesung und zur Störungsbehebungen.

Die EDSH AG ist berechtigt, über einen Netzanschluss auch die Anlagen Dritter anzuschliessen. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Der Kunde stellt der EDSH AG den nötigen Platz zur Verfügung, falls für den Netzanschluss die Erstellung einer Transformatorenstation notwendig ist. Die Transformatorenstation wird im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB erstellt und bleibt im Eigentum der EDSH AG. Das Baurecht und den uneingeschränkten Zutritt zur Anlage wird vom Kunden unentgeltlich erteilt. Die EDSH AG besitzt zudem das Recht, die Transformatorenstation für Netzanschlüsse an Drittpersonen zu verwenden.

⁶ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

8 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

8.1 Allgemeine Anforderungen

Alle elektrischen Anlagen des Kunden müssen den Personen- und Sachschutz gewährleisten. Die Anlagen müssen so ausgelegt werden, dass keine Störungen oder Rückwirkungen auf das Netz der EDSH AG oder anderen Netzbenutzern und -eigentümern entstehen können. Unter Berücksichtigung der Oberwalliser Werkvorschriften wird durch den Netzbetreiber Unzulässigkeit in den elektrischen Anlagen geprüft, wie:

- Ungleichmässige Belastung der Phasenleiter
- Übermässige Spannungsschwankungen
- Beeinträchtigungen auf die Signalübertragung von Rundsteueranlagen
- Störende Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen
- In ausgeschalteten Netzteilen herrschende Rückspannungen

Der Kunde ist verantwortlich für die Erstellung der elektrischen Installationen, Instandhaltung, Erneuerung oder Erweiterung nach den Regeln und dem anerkannten Stand der Technik.

Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, einen Netzanschluss zu verweigern, sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein.

8.2 Betriebliche Vorkehrungen

Um in den Anlagen des Kunden Schäden und Unfälle infolge Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen zu vermeiden, muss der Kunde in den Anlagen die betrieblichen und technischen Vorkehrungen treffen.

Netzschutzgeräte wie Niederspannungslastschalter, welche im Eigentum des Kunden sind, werden nach den Vorgaben der EDSH AG eingestellt, so dass der selektive Betrieb gewährleistet werden kann.

8.3 Spannung, Strom und Leistungsfaktor

Der Netzbetreiber bestimmt die Spannung, Stromart und den Leistungsfaktor. Der vorgegebene Leistungsfaktor muss durch den Kunden eingehalten werden. Ist der Leistungsfaktor ausserhalb des vorgegebenen Wertes, muss der Kunde die daraus resultierende Blindenergie dem Netzbetreiber entschädigen.

8.4 Mängel an Kundenanlagen

Werden an den elektrischen Anlagen oder am Netzanschluss Mängel durch den Kunden festgestellt, ist dieser verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu treffen.

8.5 Rückspannung und Fremdeinspeisung

Der Kunde ist besorgt, dass keine Rückspannungen oder Fremdeinspeisungen durch Erzeugungsanlagen oder Netzanschlüsse Dritter in ausgeschalteten Netzteilen der EDSH AG möglich ist. Ist das EDSH-Netz spannungslos, müssen sich alle Anlageteile selbstständig vom EDSH-Netz trennen. Die Anlage kann erst wieder an das EDSH-Netz zugeschaltet werden, wenn sich dieses im eingeschalteten Betrieb befindet. Die nötigen Installationen für die Automation sind durch den Kunden zu erstellen. Die EDSH AG verweist zwingend auf die Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

8.6 Prüfung der Kundenanlagen

Die EDSH AG ist berechtigt, die elektrischen Installationen hinsichtlich der technischen Anforderungen zu prüfen. Die Kosten der Prüfung werden durch den Kunden getragen, wenn die technischen Normen oder Anforderungen nicht den Normen entsprechen.

9 MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

Alle Messeinrichtungen wie Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die EDSH AG betrieben. Der Kunde verpflichtet sich:

- den nötigen Platz für die Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- einen Strom- bzw. Kommunikationsanschluss bei Fernablesung in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, dass die Apparate ohne Einschränkung betrieben werden können.
- Schutzeinrichtungen wie erforderliche Verschaltungen, Nischen und Aussenkästen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die EDSH AG ist besorgt für den Einbau der Messapparate. Diese bleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Die Messeinrichtungen werden nur durch die EDSH AG oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut. Die Plombierung und Deplombierung der Apparate wird ebenfalls durch die EDSH AG vorgenommen.

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen der Messapparate, sind diese sofort der EDSH AG zu melden.

Sub- oder Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden, müssen gemäss gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Prüfung und Revision fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.

Verursacht der Kunde Schäden durch die Verletzung, Entfernung von Plombierungseinrichtung, haftet dieser für den entstandenen Schaden. Ebenfalls bei Handlungen, welche die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen beeinflusst, muss der Verursacher für die Schäden haften. Die nötigen Kosten für die Revision und Nacheichung der Mess- und Plombierungseinrichtungen trägt der Kunde. Die EDSH AG behält sich das Recht vor, Strafanzeige einzureichen.

10 ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN

10.1 Vorschriften

Der Unterhalt und die Arbeiten an den Niederspannungsinstallationen richten sich nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (ELeG), der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Oberwalliser Werkvorschriften. Neben den Bestimmungen im vorliegenden Reglement sind bei Installationen alle Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Hausinstallationsvorschriften und die Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, die Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA sowie die Vorschriften der Gebäude-versicherungsanstalten einzuhalten.

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrenlosen Zustand, aller Niederspannungsinstallationen angeschlossen am Netzanschluss, verantwortlich.

10.2 Unterhalt

Die Kunden halten ihre Hausinstallationen und Apparate dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand und sorgen für die Beseitigung wahrgenommener Mängel.

10.3 Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis

Die EDSH AG überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsnetzen versorgt und für die periodisch ein Sicherheitsnachweis eingereicht werden muss. Der Sicherheitsnachweis bestätigt, dass die elektrischen Installationen den Normen und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Der Sicherheitsnachweis wird von einem unabhängigen Kontrollorgan erstellt. Diese externe Kontrollinstitution darf nicht an der Installation der betreffenden Anlage beteiligt gewesen sein.

11 LEISTUNGSBEZUG

Die bezugsberechtigte Leistung richtet sich nach der Stromstärke⁷ der Anschlussstromunterbrecher, insofern kein Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und der EDSH AG besteht, in welchen die vereinbarte Leistung geregelt ist. Der Leistungsbedarf richtet sich nach den realistischen Angaben des Kunden.

Der Netzbetreiber wird durch den Kunden so früh als möglich über den geplanten Leistungsbedarf, mit einem Installationsgesuch, schriftlich informiert.

Massgebend für den Bezug von elektrischer Leistung ist der 15 Minuten Mittelwert. Wird dieser dauerhaft überschritten, so muss der vereinbarte Leistungsbezug erhöht werden. Diese Erhöhung des vereinbarten Leistungsbezuges wird dem Kunden mitgeteilt.

Wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, stimmt die EDSH AG einer Leistungs-erhöhung zu. Die EDSH AG erhebt gemäss Kapitel 6 die nötigen Anschlusskosten-beiträge. Schäden, in Folge der Überschreitung des Leistungsbezuges gehen zu Lasten des Kunden.

Die vereinbarte Leistung mit dem Netzanschluss bleibt untrennbar und dauerhaft verbunden.

Sollte der Netzanschluss abgebrochen oder eingestellt werden, kann die EDSH AG die vereinbarte Leistung reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufheben.

12 NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

Die Netznutzung und Energielieferung ist nicht Bestandteil dieses Reglements. Der Kunde haftet gegenüber der EDSH AG für die Netznutzung und Energielieferung von leer stehenden Objekten. Wird das EDSH-Netz durch den Kunden benutzt, dann kommt automatisch ein Energielieferungsverhältnis mit dem Netzbetreiber zu Stande. Sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dieser Energielieferung kann die EDSH AG dem Kunden in Rechnung stellen, insofern der Kunde kein anderes Energielieferungsverhältnis mit einer anderen Gesellschaft hat.

⁷ Vorgaben gemäss Anhang 5

13 MELDEPFLICHT

13.1 Kunde

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen der EDSH AG Arbeiten aus- und durchgeführt, bei denen der Personen- und Sachschutz nicht gewährleistet ist, so ist die EDSH AG rechtzeitig zu orientieren. Die EDSH AG veranlasst die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Wenn der Kunde einer Liegenschaft in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, welche diese Anlage gefährden oder schädigen können, so hat er dies der EDSH AG rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können.

Beabsichtigt der Kunde einer Liegenschaft Grabarbeiten durchzuführen, so muss er sich vorgängig bei der EDSH AG über die Lage der erdverlegten Leitungen informieren. Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist die EDSH AG erneut zu kontaktieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

13.2 Installateur

Der Installateur, welcher vom Kunden beauftragt wurde, meldet schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen.

14 PREISE UND FAKTURIERUNG

Die Anschlusskostenbeiträge sind vor der Erstellung oder Anpassung des Netzan-schlusses zu bezahlen. Wird die vereinbarte Leistung erhöht, werden die Mehrleistungen verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Massgebend für die Zahlung ist der Rechnungseingang. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei zu überweisen.

Sollten Rechtsvorschriften, behördliche Massnahmen oder umweltrechtliche Bestimmungen nach Beginn des Netzan-schlussverhältnisses für die EDSH AG erheblich grosse Kostenerhöhungen oder -senkungen zur Folge haben, so werden die Preise dementsprechend angepasst

Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren können Fehler oder Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen korrigiert werden.

15 VERTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

15.1 Übertragung des Netzan-schlussverhältnisses

Wird der Netzan-schluss bzw. das Grundstück einer Drittperson übertragen, so muss der Kunde die Änderung innerhalb von 30 Tagen schriftlich melden. Der Kunde, wie auch die EDSH

AG ist verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit dem dazugehörigen Leistungsbezug mit allen Rechten und Pflichten dem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

15.2 Vertretung des Kunden

Sollte der Kunde den Betrieb seiner Anlage an eine beauftragte Drittperson übertragen, so gilt diese Person als Hilfsperson des Kunden. Für alle Verpflichtungen der Drittperson gegenüber der EDSH AG ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Haftung

Die EDSH AG steht gegenüber ihrem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung der EDSH AG richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insofern nicht grob fahrlässiges und fehlerhaftes Handeln der EDSH AG bewiesen werden kann.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen, aus Schäden von:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen
- Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe

Die EDSH AG haftet in keinem Falle für Folgeschäden und entgangene Gewinne.

16.2 Höhere Gewalt

Kann die EDSH AG trotz aller Sorgfalt auf Grund höherer Gewalt wie Naturereignissen und ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen sowie Störungen und Überlastungen im Netz, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, allgemeine Energieknappheit usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

16.3 Reglementsänderungen und -anpassungen

Die EDSH AG ist ermächtigt, das Anschlussreglement abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Die Änderungen werden den Kunden im Voraus angekündigt.

Reglementsänderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschlussverhältnis bedürfen der schriftlichen Form.

16.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie das Netzanschlussverhältnis mit dem Leistungsbezug unterstehen dem öffentlichen Recht.

16.5 Inkrafttretung des Reglements

Das vorliegende Reglement für den elektrischen Netzanschluss an die EDSH AG tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Bedingungen und Anschlussreglemente der Gemeinden im Versorgungsgebiet der EDSH AG.

Version 1.0 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 14. Dezember 2009.

EDSH AG

Andrea Roth

Präsidentin des Verwaltungsrates

Thomas Kuster

Vizepräsident des Verwaltungsrates

Anhang 1 - Gesetzliche Grundlagen

Das Netzanschlussreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

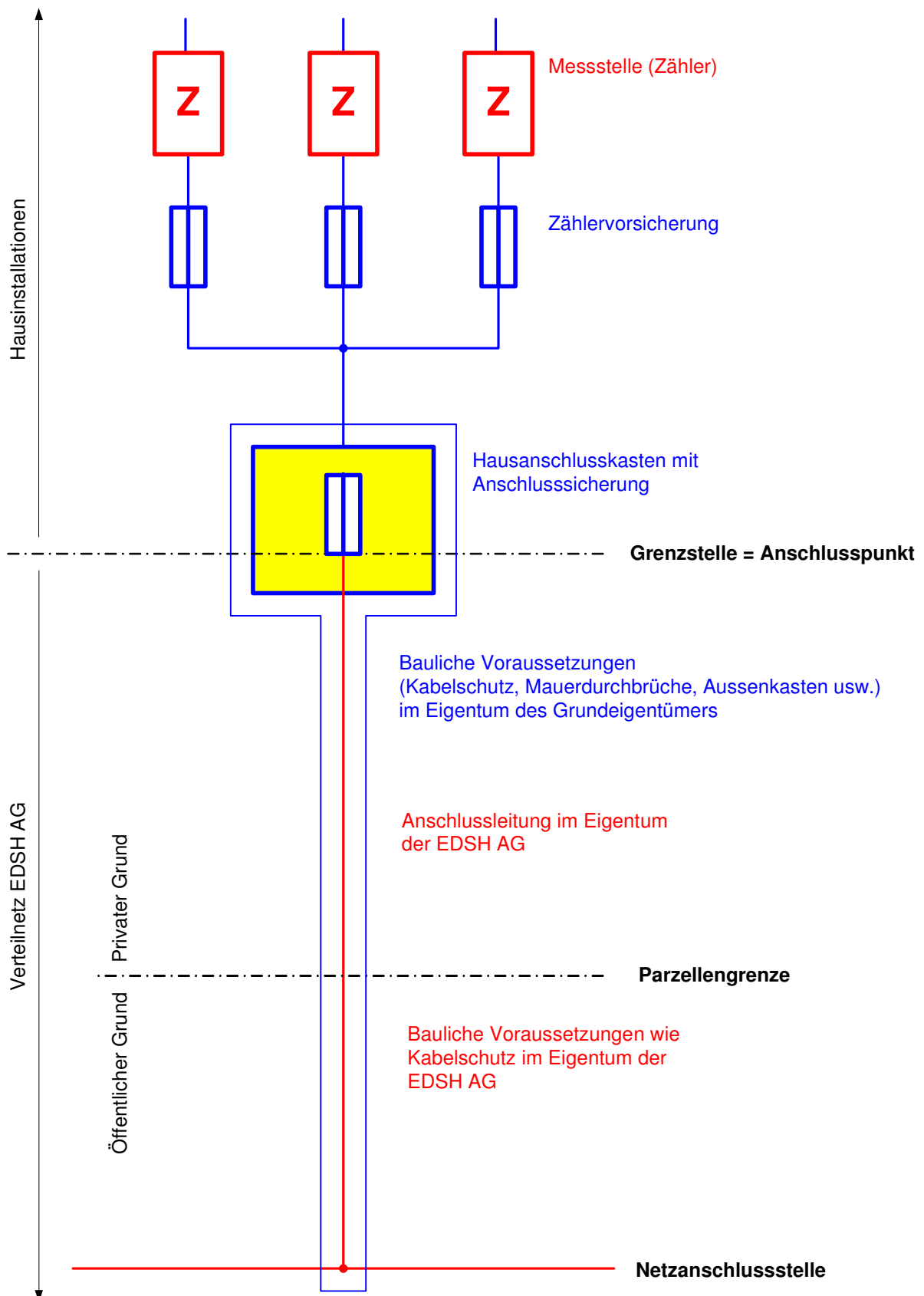
Kanton

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Januar 2004
- Kantonale Verordnung betreffend der rationellen Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) von 9. Juni 2004
- Kantonales Baugesetz vom 8. Februar 1996
- Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Technisch

- Oberwalliser Werkvorschriften vom Januar 1995 3. Auflage

Anhang 2 – Schnittstellen und Abgrenzungen im NS-Netz



Anhang 3 – Schnittstellen und Abgrenzungen im MS-Netz

Das Mittelspannungsnetz wird durch die ewr AG in Visp betrieben und unterhalten. Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz wird durch die ewr AG bestimmt und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das elektrische Netz der EDSH AG

Anhang 4 - Netzanschlussbeiträge

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

- Der Netzkostenbeitrag umfasst alle Aufwendungen für den Netzanschluss gemäss Schnittstellen und Abgrenzungen.
- Der Netzkostenbeitrag deckt teilweise die Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung ab. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen.

1 Anschluss an das Niederspannungsnetz

1.1. Innerhalb der Bauzone:

Die Pauschalbeträge bis 200A setzen sich wie folgt zusammen:

Bezugsberechtigte Stromstärke	Netzanschlussbeitrag [CHF]	Netzkostenbeitrag [CHF]	Total Netzanschluss [CHF]
Anschlussicherung 25 A	2'400	2'500	4'900
Anschlussicherung 40 A	2'700	4'000	6'700
Anschlussicherung 63 A	3'100	6'300	9'400
Anschlussicherung 80 A	4'200	8'000	12'200
Anschlussicherung 100 A	4'700	10'000	14'700
Anschlussicherung 125 A	4'900	12'500	17'400
Anschlussicherung 160 A	6'600	16'000	22'600
Anschlussicherung 200 A	6'900	20'000	26'900

Ab 200A wird der Netzanschluss wie folgt berechnet:

Netzkostenbeitrag: 150 CHF / kVA oder 100 CHF / A

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

1.2 Ausserhalb der Bauzone:

Netzkostenbeitrag: 150 CHF / kVA oder 100 CHF / A

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Die Beträge werden innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhoben.

Netzkostenbeitrag: 85 CHF / kVA oder 57 CHF / A

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

3 Anchlusserweiterung eines bestehenden Pauschal- oder Einphasenanschlusses

Die Anschlusskosten richten sich nach der Anchlusserweiterung. Es wird die Leistungserhöhung berechnet, diese ist entsprechend Anhang 4, Ziffer 1.2 zu vergüten. Ausserhalb der Bauzone wird zusätzlich der entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Allgemeines

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

Rohrleitungsgraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohre und Fundamente der sind Sache des Bauherrn. Die Entwässerung der Kabelschutzrohre sowie öffnen und schliessen von Kabelschächten sind ebenfalls Sache des Bauherrn.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse wie Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exklusiv MWST.

5 Erweiterung von bestehenden Netzanschlüssen

Für den Netzkostenbeitrag wird die Differenz zwischen vorhandener Leistungs- oder Stromstärke und neuen, durch den Kunden gewünschte Leistungs- oder Stromstärke erhoben.

Der Netzanschlussbeitrag wird für die entsprechende Verstärkung verrechnet.

6 Anschlussbeiträge für spezielle elektrische Verbraucher

Für spezielle elektrische Verbraucher ab 10kW muss ein separates Anschlussgesuch durch den Kunden eingereicht werden.

Für Industrieanschlüsse sowie für spezielle temporäre Anschlüsse muss eine separate Leistungszusammenstellung durch den Kunden an die EDSH AG erbracht werden.

7 Preisanpassungen

Allfällige Preisanpassungen können durch die EDSH AG jederzeit angepasst werden.

Anhang 5 – Bezugsberechtigte Leistungen und Stromstärken

Anschlussstromunterbrecher oder Bezugsberechtigte Stromstärke	Bezugsberechtigte Leistung
25 A	16 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
250 A	173 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA
800 A	554 kVA
1000 A	692 kVA

Anhang 6 - Anschlussbestimmungen für dezentrale Produktionsanlagen

1 Produzent

Der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtinhaber des Grundstückes oder der Anlage, auf dem sich die an das Verteilnetz der EDSH angeschlossenen Anlagen befinden, gilt als Eigentümer und Produzent. Dritte Personen wie Mieter oder Pächter, die den Netzanschluss der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfsperson.

2 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses einer EEA (Energieerzeugungsanlage)

Zusätzlich zum elektrischen Anschlussreglement ergänzen folgende Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Eigentümer/Produzenten und dem Netzbetreiber:

- Abgeschlossener Netzanschlussvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Netzbetreiber
- schriftliche Zustimmung des Eigentümers/Produzenten zum Kostenvoranschlag des Netzanschlusses der EDSH
- Energienutzungsbeschluss (ENB) vom 14. Dezember 1990 (insbesondere: Art. 7 Anschlussbedingungen, Art. 25 Abs. 3 Übergangsrecht)
- Energienutzungsverordnung (ENV) vom 22. Januar 1992 (insbesondere: Art. 14 bis 18 Selbstversorger, Art. 1 Bst. g/h/i/k/l Begriffe)

2 Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen für elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden gemäss Energienutzungsverordnung vertraglich zwischen den Beteiligten festgelegt. Dies kann erfolgen durch:

- Einen Standardvertrag, der Bezug nimmt zu den Werkvorschriften des Versorgungsunternehmens
- Einen individuellen Anschlussvertrag

4 Bewilligungspflicht und Anschluss

Einer Bewilligung des Netzanschlusses bedarf jegliche Energieerzeugungsanlage welche in irgendeiner Form an das Verteilnetz der EDSH angeschlossen wird.

Für die Bewilligung eines Netzanschlusses einer EEA muss der Eigentümer/Produzent ein schriftliches Anschlussgesuch bei der EDSH drei Monate im Voraus einreichen.

Zur Beurteilung des Netzschutzes sowie Netzanschlusses der EEA stellt der Eigentümer/Produzent die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung.

5 Anschlusskostenbeitrag

5.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Anschlussleitung.

Beim Netzanschlussbeitrag werden die nötigen Arbeiten nach Aufwand und gemäss den geltenden Abgrenzungen verrechnet.

5.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag entfällt bei der Erstellung eines Anschlusses einer EEA (der Begriff EEA bezeichnet die im Anhang 6 aufgeführten Anlagen). Für Anlagen die nicht im Anhang 6 spezifisch aufgeführt ist, ist der Netzkostenbeitrag vertraglich separat zu regeln.

6 Prüfung der Produktionsanlagen

Die EDSH ist berechtigt, die elektrischen Installationen hinsichtlich der technischen Anforderungen zu prüfen. Die Kosten der Prüfung werden durch den Eigentümer/Produzenten getragen, wenn die technischen Normen oder Anforderungen nicht den Normen entsprechen.

7 Mess- und Steuereinrichtungen

Für EEA werden je nach Situation und Möglichkeit Zähler eingerichtet, die den Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie getrennt erfassen. Gegeben falls kann dies auch durch zwei Zähler geschehen.

Handelt es sich bei der EEA um eine Anlage, die nach der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) verrechnet wird, ist der Einbau eines Lastprofilzählers erforderlich.

8 Abgeltung der gelieferten und bezogenen Energie

Handelt es sich bei der EEA um eine Anlage, die nach der kostendeckenden Einspeisevergütung abgerechnet wird, erfolgt die Entschädigung für die Energielieferung durch die zuständigen Vertragspartner.

Andernfalls vergütet die EDSH dem Produzenten den im Energieliefervertrag festgelegten Preis für die gelieferte und separat erfasste Energiemenge.

Ein allfälliger Energiebezug des Kunden wird durch den Bezugszähler, bzw. den kombinierten Zähler separat erfasst und entsprechend den Tarifen für Energiebezug seitens der EDSH dem Eigentümer/Produzenten in Rechnung gestellt.

